

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 9

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart Freitag, 11. Juni 1948

Nr. 9

Inhalt:

Gesetz Nr. 338 über den Eintritt von Beamten auf Zeit in den Ruhestand und die Gewährung von Übergangsgeld vom 28. April 1948. S. 63. — Verordnung Nr. 342 der Landesregierung zur Abänderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. April 1948. S. 64. — Verordnung Nr. 343 der Landesregierung über Zwangsenteignung zu Gunsten der Stadt Sindelfingen zur Anlegung eines neuen Friedhofs vom 12. Mai 1948. S. 64. — Verordnung Nr. 345 Erste Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Gewerbesteuer vom 31. März 1948. S. 64. — Gesetz Nr. 721 über die Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 28. April 1948. S. 65. — Verordnung Nr. 722 Erste Durchführungsverordnung des Arbeitsministeriums zum Arbeitsverpflichtungsgesetz vom 10. April 1948. S. 66. — Verordnung Nr. 723 Erste Durchführungsverordnung des Arbeitsministeriums zum Flüchtlingsrentengesetz vom 22. April 1948. S. 68. — Verordnung Nr. 724 Erste Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten (Verfolgten-Schutzgesetz) vom 8. Mai 1948. S. 69. — Verordnung Nr. 725 Zweite Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 8. Mai 1948. S. 70. — Gesetz Nr. 1007 über die Kriegsdienstverweigerung vom 28. April 1948. S. 70. — Bekanntmachung Nr. 1008 des Ministerpräsidenten über Zoneneinheitliche Gesetze vom 10. Mai 1948. S. 70. — Berichtigung. S. 70.

Gesetz Nr. 338

über den Eintritt von Beamten auf Zeit in den Ruhestand und die Gewährung von Übergangsgeld

Vom 28. April 1948

Der Landtag hat am 9. April 1948 das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

(1) Werden Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht wieder in dasselbe Amt berufen, so treten sie außer in den Fällen der Art. 55 und 57 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden vom 19. November 1946 (Reg.Bl. S. 249) — BG. — in den Ruhestand, wenn sie entweder

- a) eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne von § 81 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) von 18 Jahren oder
- b) als Beamte auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht haben oder
- c) das 60. Lebensjahr überschritten und als Beamte auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht haben.

(2) Weitergehende Versorgungsansprüche, die einem Beamten auf Zeit vor dem 1. Januar 1948 vertraglich zugestanden worden sind, bleiben unberührt.

(3) Als ruhegehaltfähig im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) ist auch die Dienstzeit anzurechnen, die auf Grund der Bestimmungen über die Wiedergutmachung nachträglich als ruhegehaltfähig anerkannt wird.

Art. 2

Bis zur Erreichung der Altersgrenze des Art. 57 Abs. 1 BG. oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit ruhen die Versorgungsbezüge nach Art. 1 insoweit, als die Einkünfte eines

Versorgungsberechtigten aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit 1200 *R.M.* im Jahr übersteigen. Die bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes bleiben daneben bestehen.

Art. 3

Beamte auf Zeit sind vor Ablauf der Amtszeit von ihrer obersten Dienstbehörde, Landräte und Bürgermeister von ihrer Aufsichtsbehörde, zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bereit sind, ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit weiter zu versehen. Geben sie diese Erklärung nicht ab, so treten sie nicht nach Art. 1 in den Ruhestand.

Art. 4

Beamte auf Zeit, deren Arbeitskraft durch ihr Amt nur nebenbei beansprucht war, treten nicht nach Art. 1 in den Ruhestand.

Art. 5

(1) Soweit Beamte auf Zeit, weil sie die Voraussetzungen des Art. 1 nicht erfüllen oder weil sie die in Art. 3 vorgeschriebene Erklärung nicht abgegeben haben, nicht in den Ruhestand treten, erhalten sie nach Art. 59 Abs. 2 BG. ein Übergangsgeld. Es kann im Dienststrafverfahren unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie das Ruhegehalt gekürzt und aberkannt werden.

(2) Die Hinterbliebenen eines Beziehers von Übergangsgeld erhalten für den Rest des Zeitraums, während dessen der Verstorbene Übergangsgeld bezogen hätte, eine Versorgung aus dem Übergangsgeld in dem Verhältnis von Witwen- und Waisengeld zum Ruhegehalt.

Art. 6

§ 81 Abs. 1 Nr. 5 des Deutschen Beamtengesetzes wird aufgehoben.

Badische
Landesbibliothek

Art. 7

Für Beamte auf Zeit, die im Jahre 1948 auf sechs Jahre oder spätestens im Jahre 1951 auf drei Jahre berufen worden sind, kann das zuständige Ministerium nach Anhörung der beteiligten Versorgungskassen in besonderen Härtefällen auf Antrag des Beamten ein Ruhegehalt nach diesem Gesetz auch dann bewilligen, wenn der Beamte beim Ablauf seiner Amtszeit im Falle des Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) das 55. Lebensjahr vollendet oder wenn er die übrigen in Art. 1 Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt, aber eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens acht Jahren zurückgelegt hat.

Art. 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. November 1946 in Kraft, Art. 3 jedoch erst mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes.

Stuttgart, den 28. April 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Dr. Veit Stooß
R. Kohl Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 342
der Landesregierung zur Abänderung der Verordnung
zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten**

Vom 28. April 1948

Auf Grund von § 5 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306) und § 12 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papeienkrankheit und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 532), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg.Bl. S. 185) wird verordnet:

§ 1

Im § 2 Abs. 1 A 11 a der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) fällt das Wort „ansteckender“ fort.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 28. April 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit R. Kohl
Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 343
der Landesregierung über Zwangsenteignung zu
Gunsten der Stadt Sindelfingen zur Anlegung eines
neuen Friedhofs**

Vom 12. Mai 1948

Auf Grund des Art. 2 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 446) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (Reg.Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg.Bl. S. 124) wird verordnet:

Die Stadt Sindelfingen Krs. Böblingen wird ermächtigt, die zur Anlegung eines neuen Friedhofs im Gewand Burghalde in Sindelfingen erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Für das Enteignungsverfahren wird das vereinfachte Verfahren im Sinne der Art. 38 ff. des Zwangsenteignungsgesetzes zugelassen.

Im Enteignungsverfahren wird die Stadt durch den Bürgermeister vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird das Landratsamt Böblingen bestellt.

Stuttgart, den 12. Mai 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Stooß R. Kohl
Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 345
Erste Verordnung des Innenministeriums und des
Finanzministeriums über die Gewerbesteuer**

Vom 31. März 1948

Zur Durchführung von Art. 11 und auf Grund von Art. 15 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 110) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnungen über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 und vom 16. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 237 und S. 684) bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sich nicht aus den §§ 2–8 dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) § 3 der Verordnung vom 16. November 1943 ist bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für einen nach dem 31. Dezember 1945 beginnenden Erhebungszeitraum nicht mehr anzuwenden.

(2) § 6 der Verordnung vom 16. November 1943 ist bei der Gewinnermittlung für einen nach dem 31. Dezember 1945 beginnenden Erhebungszeitraum nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Für die vor dem 1. Januar 1948 endenden Erhebungszeiträume wird die Gewerbesteuer auch nach dem 31. Dezember 1947 noch durch die Finanzämter festgesetzt und erhoben. Das Aufkommen wird in den beiden Landesbezirken in vollem Umfang nach den zuletzt festgestellten Gewerbesteuergrundzahlen auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

§ 4

(1) Für die nach dem 31. Dezember 1947 beginnenden Erhebungszeiträume wird die Gewerbesteuer auf Grund der von den Finanzämtern festgesetzten Meßbeträge und Zerlegungsanteile von den heberechtigten Gemeinden (§ 4 des Gewerbesteuergesetzes) festgesetzt und erhoben.

(2) Hierzu teilt das Finanzamt jeder Gemeinde die Vorauszahlungsbeträge mit, die jeder einzelne Gewerbebetrieb

in der Gemeinde nach § 4 der Verordnung vom 31. März 1943 vierteljährlich zu entrichten hat. Bis zur Veranlagung für 1948 teilt das Finanzamt ferner auf jeden Vorauszahlungszeitpunkt der Gemeinde mit, inwieweit sich inzwischen die Vorauszahlungen geändert haben.

(3) Die Anpassung der Vorauszahlungen an die voraussichtliche Steuer für das laufende Kalenderjahr (§ 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 31. März 1943) bleibt Aufgabe des Finanzamts. Die Festsetzung von Vorauszahlungen für neubegonnene Betriebe ist Aufgabe der Gemeinde. Gegen eine solche Verfügung der Gemeinde kann der Steuerpflichtige Beschwerde einlegen, für deren Erledigung die Gemeinde als Hilfsstelle des Finanzamts im Sinn von § 304 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung gilt.

§ 5

(1) Für die von einem Finanzamt in Württemberg-Baden veranlagten Gewerbebetriebe mit Betriebstätten in mehreren Gemeinden oder mit mehrgemeindlichen Betriebstätten gilt für die ab 1. Januar 1948 fälligen Vorauszahlungen das Folgende:

I. Die Vorauszahlung auf 10. Februar 1948 wird nach § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe erhoben, daß der ganze Vorauszahlungsbetrag zunächst der Gemeinde zufällt, in der sich die Geschäftsleitung des Betriebs, bei einem ausländischen Betrieb die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebstätten befindet.

II. Für die ab 10. Mai 1948 fälligen Vorauszahlungen gilt folgendes:

1. Bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1946 zerlegt das Finanzamt den einheitlichen Meßbetrag auf die einzelnen hebeberechtigten Gemeinden nach den Vorschriften der §§ 28–34 des Gewerbesteuergesetzes, jedoch mit der Maßgabe, daß

a) abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 1 die Verhältnisse am 1. Januar 1948 und von § 29 Abs. 2 die Betriebs-einnahmen oder Arbeitslöhne des Kalenderjahrs 1947 maßgebend sind,

b) die Kleinbetragsgrenze des § 34 von 10 *R.M.* auf 50 *R.M.* erhöht wird.

Für die Zerlegung gelten die Vorschriften der §§ 383 und 385 der Reichsabgabenordnung.

Wird der zerlegte Meßbetrag später geändert, so findet keine neue Zerlegung statt (siehe unten Nr. 3).

2. Aus dem ihr nach Nr. 1 zugewiesenen anteiligen Meßbetrag (Zerlegungsanteil) berechnet jede der beteiligten Gemeinden nach ihrem zuletzt festgesetzten Gewerbesteuer-Hebesatz die ihr ab 1. Januar 1948 zukommenden vierteljährlichen Vorauszahlungen. Diese Vorauszahlungen werden, unbeschadet der Nr. 3, so lange erhoben, bis der Gewerbesteuerbescheid für 1948 vorliegt.

3. Ergibt sich, daß der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag des Betriebs für 1948 voraussichtlich wesentlich höher oder wesentlich niedriger sein wird, als der nach Nr. 1 zerlegte Meßbetrag, so setzt das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen, auf Antrag einer Gemeinde oder von amtswegen den Hundertsatz fest, um den die Vorauszahlungen zu erhöhen oder herabzusetzen sind. An eine solche Festsetzung sind alle beteiligten Gemeinden gebunden.

4. Liegt zum 10. Mai 1948 oder zu einem späteren Vorauszahlungszeitpunkt das Ergebnis der Zerlegung nach Nr. 1 noch nicht vor, so werden auch diese Vorauszahlungen noch nach oben I erhoben.

5. Aus dem nach Nr. 1 auf Gemeinden außerhalb von Württemberg-Baden entfallenden Meßbetrag-Anteil werden von württembergisch-badischen Gemeinden bis auf weiteres Vorauszahlungen für 1948 und später weder berechnet noch erhoben.

(2) Für die von einem Finanzamt außerhalb von Württemberg-Baden veranlagten Betriebe mit Betriebstätten in Württemberg-Baden bleibt Regelung vorbehalten.

§ 6

Bei der Gewerbesteuer der Wandergewerbebetriebe (§ 10 der Verordnung vom 31. März 1943) gilt für die nach dem 31. Dezember 1947 beginnenden Erhebungszeiträume folgendes:

1. § 4 des Gewerbesteuergesetzes ist auch auf die Wandergewerbebetriebe anzuwenden.

2. Wird zur Ausübung eines Wandergewerbebetriebs keine Betriebstätte unterhalten, so unterliegt der Wandergewerbebetrieb der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wechselt im Laufe des Erhebungszeitraums der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist § 33 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes, vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 284) entsprechend anzuwenden.

3. § 10 Abs. 5 der Verordnung vom 31. März 1943 ist nicht mehr anzuwenden.

§ 7

Eine Erhöhung der Gewerbesteuer-Hebesätze für die Rechnungsjahre 1947 und 1948 ist nur mit Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zulässig.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 31. März 1948

In Vertretung:
Kiefer

In Vertretung:
Dunz

Gesetz Nr. 721

über die Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst

Vom 28. April 1948

Der Landtag hat am 21. April 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 6 Satz 1 des Gesetzes Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. August 1947 (Reg.Bl. S. 78) in der Fassung des Gesetzes Nr. 719 über den Mindesturlaub in der privaten Wirt-

schaft und im öffentlichen Dienst vom 24. März 1948 (Reg. Bl. S. 49) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Dieses Gesetz tritt am 31. März 1949 außer Kraft.“

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 28. April 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stooß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 722 Erste Durchführungsverordnung des Arbeitsministeriums zum Arbeitsverpflichtungsgesetz Vom 10. April 1948

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 702 „Arbeitsverpflichtungsgesetz“ vom 18. August 1947 (Reg. Bl. S. 79) wird im Benehmen mit dem Beirat des Landesarbeitsamts Württemberg-Baden folgendes verordnet:

Arten der Unterstützung für Arbeitsverpflichtete

§ 1

(1) Die Unterstützung für Arbeitsverpflichtete wird gewährt als

- a) Lohnausgleich und Ausgleich sonstiger Leistungen,
- b) Ersatz für Mehraufwendungen,
- c) Härteausgleich.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 sind keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge und kein Arbeitsentgelt. Sie sind, von dem Falle des unrechtmäßigen Bezugs abgesehen, nicht zu erstatten und unterliegen nicht der Pfändung.

Voraussetzungen der Unterstützung für Arbeitsverpflichtete

§ 2

(1) Verlieren Lohn- und Gehaltsempfänger infolge der Arbeitsverpflichtung Ansprüche aus ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis, so erhalten sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen grundsätzlich den vollen Lohnausgleich.

(2) Arbeitsverpflichtete, die vor ihrer Arbeitsverpflichtung nicht Lohn- oder Gehaltsempfänger gewesen sind, erhalten für die Einbußen infolge von Verdienstminderungen durch die Arbeitsverpflichtung einen Härteausgleich.

(3) Ein Ausgleich nach Abs. 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Arbeitsverpflichtete die Einbuße zu vertreten hat.

Lohnausgleich

§ 3

(1) Der Lohnausgleich besteht in dem Ausgleich des Unterschieds zwischen dem Arbeitseinkommen während der Arbeitsverpflichtung (neues Arbeitseinkommen) und dem Arbeitseinkommen vor der Arbeitsverpflichtung (bisheriges Arbeitseinkommen).

(2) Bei der Feststellung des neuen Arbeitseinkommens sind alle Bezüge zugrunde zu legen, auf die der Arbeitsverpflich-

tete einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat, jedoch müssen besondere Werbungskosten, die der Arbeitsverpflichtete vor der Arbeitsverpflichtung nicht hatte und die ihm nicht auf andere Weise ersetzt werden, abgesetzt werden.

(3) Das Arbeitsentgelt, das ein Arbeitsverpflichteter durch eine Arbeitsleistung erzielt, die über die für ihn in dem neuen Betrieb geltende betriebsübliche Arbeitszeit hinausgeht einschließlich der etwa dafür gezahlten Mehrarbeitszuschläge, Sonntagszuschläge oder Nachzuschläge, bleiben außer Betracht.

§ 4

(1) Bei der Feststellung des bisherigen Arbeitseinkommens ist in der Regel zu berücksichtigen

- a) bei Lohnempfängern das Arbeitsentgelt, das der Arbeitsverpflichtete im Durchschnitt der letzten vier Wochen vor der Arbeitsverpflichtung bezogen hat,
- b) bei Gehaltsempfängern das Gehalt, das der Arbeitsverpflichtete im letzten Monat vor der Arbeitsverpflichtung bezogen hat.

(2) War das Arbeitseinkommen in den letzten vier Wochen oder im letzten Monat vor der Arbeitsverpflichtung, sei es durch Saisonarbeit oder aus anderen Gründen, besonders hoch oder besonders niedrig, so hat das Arbeitsamt von dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen der letzten 13 Wochen (3 Monaten) vor der Arbeitsverpflichtung auszugehen. Entspricht auch das in diesen Zeiträumen ermittelte Arbeitseinkommen nicht der Billigkeit, so ist das Arbeitseinkommen eines längeren Zeitraums vor der Arbeitsverpflichtung der Ermittlung des bisherigen Durchschnittseinkommens zugrunde zu legen; jedoch darf dabei ein längerer Zeitraum als 26 Wochen oder sechs Monate nicht berücksichtigt werden.

(3) Im Falle der Abs. 1 und 2 werden Leistungs- und Sozialzuschläge mit angerechnet. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge, Wegegelder, Auslösungen und ähnliche Zuschläge bleiben außer Betracht.

(4) Sachbezüge sind mit dem Wert zu berücksichtigen, der sich nach den für den Arbeitsort geltenden Festsetzungen zu § 160 der Reichsversicherungsordnung ergibt.

(5) Arbeitslosenunterstützung ist kein Arbeitseinkommen im Sinne dieser Verordnung.

(6) Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Kurzarbeiterunterstützung scheiden bei der Feststellung des früheren Arbeitseinkommens aus. In diesen Fällen darf die in Abs. 2 bezeichnete zeitliche Grenze überschritten werden.

§ 5

Wird Arbeitseinkommen aus mehreren gleichzeitigen Arbeitsverhältnissen erzielt, so ist es für die Ermittlung des Lohnausgleichs zusammenzurechnen.

§ 6

Erhöhungen des Arbeitseinkommens, die ohne Unterbrechung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses durch die Arbeitsverpflichtung nachweislich eingetreten wären, werden bei der Ermittlung des Lohnausgleichs von dem Zeitpunkt ab berücksichtigt, in dem sie auf der früheren Arbeitsstelle eingetreten waren.

Ausgleich sonstiger Leistungen

§ 7

Neben Lohn- oder Gehaltsansprüchen werden unbeschadet des § 17 des Arbeitsverpflichtungsgesetzes auch sonstige Ansprüche ausgeglichen, auf die der Arbeitsverpflichtete bei Fortsetzung seines durch die Arbeitsverpflichtung unterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses einen arbeitsrechtlichen Anspruch hatte. Unter dieser Voraussetzung werden insbesondere ausgeglichen Ansprüche auf einmalige oder wiederkehrende Leistungen, auf Weihnachtsgratifikationen, höhere Urlaubsansprüche u. ä.

§ 8

Das Arbeitseinkommen des Arbeitsverpflichteten während der Arbeitsverpflichtung und der Ausgleich zusammen dürfen (den Fall des § 3 Abs. 3 ausgenommen) nicht höher sein als das Arbeitseinkommen vor der Arbeitsverpflichtung.

Mehraufwendungsersatz

§ 9

(1) Mehraufwendungen, die dem Arbeitsverpflichteten durch die Arbeitsverpflichtung entstehen, werden ihm ersetzt.

(2) Für erhöhte Aufwendungen, die dem Arbeitsverpflichteten dadurch entstehen, daß er von zuschlagsberechtigten Angehörigen im Sinne des § 103 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung getrennt leben muß, erhält er einen Trennungszuschlag bis zu 21 *R.M.* wöchentlich. Der Trennung steht es gleich, wenn die auswärtige Arbeitsstelle von dem bisherigen Wohnort soweit entfernt ist, daß der Arbeitsverpflichtete nicht täglich nach Hause zurückkehren kann.

(3) Der Präsident des Landesarbeitsamts wird ermächtigt, den Trennungszuschlag für bestimmte Berufskreise auf einen niedrigeren Betrag als 21 *R.M.* wöchentlich festzusetzen.

§ 10

(1) Soweit erhöhte Aufwendungen durch die Ansprüche aus dem durch die Arbeitsverpflichtung begründeten Beschäftigungsverhältnis ausgeglichen werden, entfällt der Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen, insbesondere auf den Trennungszuschlag.

(2) Anzurechnen sind Leistungen, die der Arbeitsverpflichtete auf Grund gesetzlicher tariflicher oder sonstiger Regelungen (z. B. Betriebsordnung, Dienstordnung, Betriebsvereinbarung, Einzelvereinbarung) zur Deckung des Mehrbedarfs von dem Betrieb, zu dem die Arbeitsverpflichtung erfolgte, oder von einer sonstigen Stelle erhält.

(3) Leistungen nach Abs. 2 sind auch dann anrechnungspflichtig, wenn sie als Kannleistungen oder freiwillige Leistungen Bestandteil des Arbeitsvertrags geworden sind. Sie dürfen, solange der Arbeitsvertrag besteht, nicht zurückgezogen werden.

(4) Mehrverdienste während der Arbeitsverpflichtung durch höhere Stunden- oder Akkordlöhne, durch Überstunden, durch andere Arbeitsbedingungen oder durch längere regelmäßige Arbeitszeit, freie Unterkunft und Verpflegung sowie die als Ersatz dafür gewährten Übernachtungs- und Verpflegungsgelder in den Grenzen des § 11, Entschädigungen für besonderen Aufwand an dem Arbeitsplatz (z. B. Bekleidungskosten, Schmutzkosten, Wegekosten, Fahrzeilent-

schädigungen) und soziale Leistungen der Betriebe, die zur Unterstützung der Familienangehörigen bestimmt sind, bleiben dagegen außer Betracht.

§ 11

(1) Sachbezüge, die der Arbeitsverpflichtete aus dem durch die Verpflichtung begründeten Beschäftigungsverhältnis erhält, werden nach den Festsetzungen gemäß § 160 der Reichsversicherungsordnung angerechnet.

(2) Von der Anrechnung sind jedoch frei zu lassen: Übernachtungszulagen bis zum Höchstbetrag von 0,50 *R.M.* kalendertäglich,

Verpflegungsgelder, Verpflegungszuschüsse oder Beköstigungszuschüsse bis zum Höchstbetrag von 1 *R.M.* kalendertäglich,

Frühstück bis zum Höchstbetrag von 0,20 *R.M.* kalendertäglich,

Mittagessen bis zum Höchstbetrag von 0,40 *R.M.* kalendertäglich.

Abendessen bis zum Höchstbetrag von 0,40 *R.M.* kalendertäglich.

Härteausgleich

§ 12

Der Härteausgleich besteht aus dem Ausgleich für die Einbußen infolge von Verdienstminderungen durch die Arbeitsverpflichtung und dem Ersatz für Mehraufwendungen.

§ 13

(1) Die Einbußen infolge von Verdienstminderungen durch die Arbeitsverpflichtung werden in Höhe des Unterschieds ausgeglichen zwischen dem Arbeitseinkommen auf Grund des durch die Arbeitsverpflichtung begründeten Beschäftigungsverhältnisses und dem Einkommen, das der Arbeitsverpflichtete vor der Arbeitsverpflichtung durchschnittlich monatlich aus der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt hat.

(2) Das Einkommen vor der Arbeitsverpflichtung muß durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheids nachgewiesen werden. Sind seit dem letzten Einkommensteuerbescheid erhebliche Verminderungen des Einkommens eingetreten, so sind sie zu berücksichtigen, wenn anzunehmen ist, daß sie bei Fortsetzung der Tätigkeit ohne die Unterbrechung infolge der Arbeitsverpflichtung fortbestanden hätten.

(3) Von den nach Abs. 2 ermittelten Einkommen sind Beträge abzusetzen, die der Arbeitsverpflichtete infolge der Unterbrechung seiner bisher selbständigen Tätigkeit erspart.

(4) Das neue Arbeitseinkommen wird nach § 3 festgestellt.

§ 14

Die Summe des neuen Arbeitseinkommens zuzüglich des Härteausgleichs darf das Einkommen des Arbeitsverpflichteten vor der Arbeitsverpflichtung nicht übersteigen.

Verfahren

§ 15

Leistungen nach dieser Verordnung werden nur auf Antrag gewährt. Den Antrag muß der Arbeitsverpflichtete bei dem nach § 16 zuständigen Arbeitsamt stellen. Bei der Antragstellung sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nachzuweisen.

§ 16

(1) Zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dieser Verordnung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitsverpflichtete vor der Arbeitsverpflichtung seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte.

(2) Verlegt der Arbeitsverpflichtete nach der Bewilligung seinen Wohnort voraussichtlich dauernd in den Bezirk eines anderen Arbeitsamts oder wird er in den Bezirk eines anderen Arbeitsamts verpflichtet, so kann dieses Arbeitsamt von dem bisher zuständigen Arbeitsamt für die weitere Gewährung der Leistungen als zuständig erklärt werden.

§ 17

(1) Der Leiter des Arbeitsamts kann Abschlagszahlungen bis zu 70 v. H. der Leistungen gewähren, die das Arbeitsamt nach den eingereichten Unterlagen voraussichtlich zu tragen oder vorzulegen hätte.

(2) Ergeben sich bei der endgültigen Abrechnung Überzahlungen, so sind sie bei den Zahlungen im Laufe des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes einzubehalten.

§ 18

Von den nach dieser Verordnung im Einzelfall bewilligten Leistungen zahlt das Arbeitsamt zwei Drittel aus. § 19 Abs. 2 des Arbeitsverpflichtungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 19

(1) Gegen Entscheidungen des Leiters des Arbeitsamts ist Beschwerde beim Beschwerdeausschuß zulässig.

(2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse im Leistungsverfahren ist weitere Beschwerde an den Berufungsausschuß des Landesarbeitsamts zulässig.

(3) Für die Beschwerden in Leistungsverfahren gelten entsprechend die Vorschriften über das Spruchverfahren in der Arbeitslosenversicherung.

§ 20

Der Präsident des Landesarbeitsamts wird ermächtigt, den Arbeitsämtern Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung zu erteilen und Fragen, die sich bei der Durchführung ergeben, bindend zu entscheiden.

§ 21

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 2. Oktober 1947 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Stuttgart, den 10. April 1948

Kohl

Verordnung Nr. 723
Erste Durchführungsverordnung
des Arbeitsministeriums zum Flüchtlingsrentengesetz
Vom 22. April 1948

Auf Grund von § 7 des Gesetzes Nr. 909 über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 4. Dezember 1947 (Reg. Bl. 1948 S. 15) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Der Nachweis der Berechtigung nach § 1 Abs. 1 des Flüchtlingsrentengesetzes wird durch Vorlage des Flüchtlingsausweises gemäß § 3 des Flüchtlingsgesetzes vom 14. Februar 1947 (Reg. Bl. S. 15) geführt. Im Falle des § 1 Abs. 2 des Flüchtlingsrentengesetzes ist der Nachweis durch eine Bescheinigung der unteren Dienststelle für das Flüchtlingswesen zu führen, wenn der Flüchtlingsausweis eingezogen ist.

§ 2

Ansprüche im Sinne des § 1 Abs. 1 des Flüchtlingsrentengesetzes sind auch solche Ansprüche, die zur Zeit der Übersiedlung zwar begründet, aber noch nicht festgestellt waren, sowie Ansprüche, die aus einer zur Zeit der Übersiedlung begründeten Anwartschaft erwachsen.

§ 3

(1) Renten, die den Flüchtlingen oder den Hinterbliebenen, die Flüchtlinge sind, von der gesetzlichen Unfallversicherung ihres Herkunftslandes gewährt wurden, sind neu festzustellen.

(2) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes im Sinne des § 564 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ist der am 1. Januar 1948 im Unterkunftsland gültige Tariflohn für eine Arbeit, wie sie der Verletzte zur Zeit des Unfalles verrichtet hat, maßgebend; wo ein Tariflohn nicht vorhanden ist, der im gleichen Zeitpunkt übliche Lohn eines gleichartigen Versicherten und die betriebsübliche Zahl der Arbeitsstunden. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten die am 1. Januar 1948 als Jahresarbeitsverdienste maßgebenden Durchschnittssätze (§ 932 der Reichsversicherungsordnung).

(3) Über die Rentenfeststellung ist ein berufungsfähiger Bescheid zu erteilen.

§ 4

Bei Berechtigten aus der Tschechoslowakei sind für die Berechnung der Renten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu festgestellt werden, sowie für die Übernahme bereits festgestellter Renten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemals tschechischen dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (RGBl. I S. 257) sinngemäß anzuwenden.

§ 5

(1) Zur Sicherstellung der erworbenen Ansprüche in der Rentenversicherung dient der Feststellungsbogen (Anlage), der als Bestandteil dieser Verordnung gilt.

(2) Arbeitgeber, die Flüchtlinge beschäftigen, sind verpflichtet, innerhalb drei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung die Feststellungsbogen durch das Versicherungsamt den zuständigen Versicherungsträgern einzureichen. Flüchtlinge haben bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses dem Arbeitgeber anzugeben, ob ihr Feststellungsbogen bereits abgegeben ist, andernfalls ist dieser innerhalb zwei Wochen nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitgeber dem Versicherungsamt einzureichen.

(3) Flüchtlinge, die nicht als Arbeitnehmer beschäftigt sind, haben den Feststellungsbogen selbst einzureichen.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 20. Februar 1948 (Tag des Inkrafttretens des Flüchtlingsrentengesetzes) in Kraft.

Stuttgart, den 22. April 1948

Kohl

Anlage

Feststellungsbogen

I. Personalien:

Name: Vorname: Mädchenname:

Geburtstag: Geb.Ort: Herkunftsland:

II. Schul- und Berufsausbildung:

Schulausbildung:

vom bis

Volksschule:

Mittelschule:

Höhere Schule:

Hochschule

Fachrichtung:

Berufsausbildung:

vom bis

Lehrzeit:

Erlerner Beruf:

Letzter ausgeübter Beruf
im Herkunftsland:

Jetziger Beruf

oder

Tätigkeit:

III. Beschäftigungszeiten im Herkunftsland:

Zeitraum Tätigkeit Arbeitgeber: Beschäftigungs-Nachweis
vom bis (ausgeübte) Beschäftigungsort: vorhanden (Ja - Nein)

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

IV. Angaben über das Versicherungsverhältnis im Herkunftsland:

1. In welchen Zeiträumen hat während der unter Abschnitt III angegebenen Beschäftigungszeiten eine Pflichtversicherung bestanden und an welche Krankenkasse oder Sozialversicherungsanstalt wurden die Beiträge entrichtet?
2. Bestand eine freiwillige Versicherung, bei welcher Sozialversicherungsanstalt, in welchem Zeitraum und sind darüber Nachweise vorhanden?
3. Wurde bereits Rente bezogen, von welcher Sozialversicherungsanstalt und in welchem Zeitraum?

4. Aus welchem Grunde ist eine bereits bezogene Rente weggefallen?

Ich erkläre, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich bin mir bewußt, daß meine Angaben an Hand der Originalunterlagen nachgeprüft werden und daß ich wegen falscher Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann.

(Ort)

(Datum)

(Eigenhändige Unterschrift)

Verordnung Nr. 724

Erste Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten (Verfolgten-Schutzgesetz)

Vom 8. Mai 1948

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 707 über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten (Verfolgten-Schutzgesetz) vom 8. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 101) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für den besonderen Kündigungsschutz als politisch Verfolgter wird durch die Bescheinigung einer der durch die Verordnung Nr. 162 des Staatsministeriums über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden, vom 14. Juni 1947 (Reg.Bl. S. 57) geschaffenen staatlichen Wiedergutmachungsorgane erbracht. Solche Stellen sind

- a) der öffentliche Anwalt für die Wiedergutmachung (beim Amtsgericht jeder Kreisstadt);
- b) die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Stuttgart und Karlsruhe, welche die Zentralkartei über alle Verfolgten zu führen haben.

§ 2

Die für die Erteilung der Zustimmung zur Kündigung eines politisch Verfolgten zuständige Arbeitsbehörde (Art. 2 des Gesetzes kann nach ihrem Ermessen auch eine entsprechende Bescheinigung der „Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN) Württemberg-Baden“ in Stuttgart oder einer ihrer Untergliederungen als hinreichenden Nachweis anerkennen.

§ 3

(1) Ergeben sich Zweifel über die Tatsache, ob der Betroffene politisch Verfolgter ist, so hat die zuständige Arbeitsbehörde eine Nachprüfung bei den in § 1 genannten Stellen zu veranlassen.

(2) Die Entscheidung über die Zustimmung ist bis zur endgültigen Klärung auszusetzen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 8. Mai 1948

Kohl

Verordnung Nr. 725
Zweite Verordnung des Arbeitsministeriums zur
Durchführung des Gesetzes zur Regelung des
Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im
öffentlichen Dienst

Vom 8. Mai 1948

Auf Grund des § 5 des Gesetzes Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. August 1947 (Reg.Bl. S. 78) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 719 vom 24. März 1948 (Reg.Bl. S. 49) und dem Gesetz Nr. 721 vom 28. April 1948 (Reg.Bl. S. 65) wird verordnet:

§ 1

Die in § 3 des Gesetzes Nr. 711 vorgesehene Bescheinigung, aus welcher sich die Voraussetzungen für den Anspruch von politisch Verfolgten auf den zusätzlichen Urlaub von sechs Tagen ergeben müssen, kann auch durch eine entsprechende Bestätigung der durch die Verordnung Nr. 162 des Staatsministeriums über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden vom 14. Juni 1947 (Reg.Bl. S. 57) geschaffenen staatlichen Wiedergutmachungsorgane erbracht werden. Solche Stellen sind:

- a) der öffentliche Anwalt für die Wiedergutmachung (beim Amtsgericht jeder Kreisstadt)
- b) die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Stuttgart und Karlsruhe, welche die Zentralkartei über alle Verfolgten zu führen haben.

§ 2

Die Befugnisse, die nach § 3 des Gesetzes Nr. 711 dem „Landesausschuß Württemberg-Baden der vom Naziregime politisch Verfolgten“, der inzwischen die Bezeichnung „Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN) Württemberg-Baden“ angenommen hat, übertragen sind, bleiben unberührt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft und tritt mit dem Gesetz Nr. 711 in der Fassung des Gesetzes Nr. 719 und des Gesetzes Nr. 721 außer Kraft.

Stuttgart, den 8. Mai 1948

Kohl

Gesetz Nr. 1007
über die Kriegsdienstverweigerung

Vom 28. April 1948

Der Landtag hat am 22. April 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziges Artikel

Niemand darf zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Stuttgart, den 28. April 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Bekanntmachung Nr. 1008
des Ministerpräsidenten über zoneneinheitliche
Gesetze

Vom 10. Mai 1948

Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes hat in seiner Sitzung vom 3. März 1948 die nachstehend verzeichneten Gesetze auf Grund der Genehmigung der Militärregierung vom 25. November 1947 als zoneneinheitlich anerkannt:

1. Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71),
2. Gesetz Nr. 27 über Rechtsmittel in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtsmittelgesetz) vom 25. April 1946 (Reg.Bl. S. 163),
3. Gesetz Nr. 28 zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31. Mai 1946 (Reg.Bl. S. 171),
4. Gesetz Nr. 29 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 31. Mai 1946 (Reg.Bl. S. 205),
5. Gesetz Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 263),
6. Vertragshilfegesetz Nr. 209 vom 2. Mai 1946 (Reg.Bl. S. 274),
7. Gesetz Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 21. Januar 1947 (Reg.Bl. S. 7),
8. Gesetz Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 14. Februar 1947 (Reg.Bl. S. 15),
9. Gesetz Nr. 706 zur Änderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 18. Juni 1947 (Reg.Bl. S. 62),
10. Gesetz Nr. 214 über die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen im Gebiet der Rechtspflege vom 31. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 68),
11. Gesetz Nr. 207 Zweites Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 31. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 68).

Stuttgart, den 10. Mai 1948

Dr. Reinhold Maier

Anmerkung:

Die mit Gesetz Nr. 24 Einführungsgesetz zur Strafrechtspflegeordnung 1946 vom 21. März 1946 (Reg.Bl. S. 89) auf Veranlassung der Militärregierung verkündete Strafrechtspflegeordnung 1946 (Reg.Bl. S. 91) gilt ebenfalls als zoneneinheitliches Gesetz.

Berichtigung

In dem Gesetz Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 10. März 1948 (Reg.Bl. S. 50) muß es in § 17 Abs. 1 Zeile 8 statt „Anschlußfrist“ heißen: „Ausschlußfrist“.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM.3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr.35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren
 Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.